

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1977	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Gle. I.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1977 (MBL. NW. S. 258) Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	394
203637	30. 3. 1977	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2; Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –	394
2120	31. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen.	395
2160	7. 4. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, Beratungsteam 16 e.V.	395
2352	6. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für Schutzräume	395
45	4. 4. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Vollzug der Verordnung über Preisangaben durch die Ordnungsbehörden	396
7861	7. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	396
793	5. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe	396

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
1. 4. 1977	Bek. – Honorarkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Düsseldorf	396
1. 4. 1977	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Aachen	397
7. 4. 1977	Bek. – Argentinisches Konsulat, Düsseldorf.	397
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
21. 3. 1977	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe	397
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 4. 1977	Mitt.-Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1977	400
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1977	408

20020

I.

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1977
(MBI. NW. S. 258)

**Verzeichnis der Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der
Bundesrepublik Deutschland**

In dem RdErl. v. 23. 10. 1972 (SMBI. NW. 20020) in der durch den RdErl. v. 3. 3. 1977 (MBI. NW. S. 258) geänderten Fassung ist in der Überschrift und in der 2. Zeile das Wort „ausländischen“ zu streichen und in der Überschrift der Anlage durch das Wort „der“ zu ersetzen.

– MBI. NW. 1977 S. 394.

203637

G 131**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2**

Beihilfen und Unterstützungen
– AB zu § 56 G 131 –

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1977 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

1 Nach § 1 der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. 3. 1965 stehen den Ärzten für ihre Berufstätigkeit Vergütungen nach dem Gebührenverzeichnis zu, soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart worden sind. Für Leistungen, die weder in der Gebührenordnung für Ärzte noch in der für Zahnärzte enthalten sind, richtet sich die Vergütung nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden (§ 6 GOÄ).

Gelegentlich geben Ärzte bei der analogen Bewertung nicht – dem Sinn der Verordnung entsprechend – vergleichbare Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ, sondern aus dem zwischen der kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Bewertungsmaßstab der Ärzte (BMA) an. Obwohl eine solche Abrechnungspraxis unerwünscht ist, hat sich der Bundesminister des Innern im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für die Beihilfeberechtigten damit einverstanden erklärt, daß diese vierstelligen Analogziffern ausnahmsweise zur Beurteilung der Angemessenheit von Aufwendungen herangezogen werden.

2 Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen können grundsätzlich nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

b) Der bisherige Text erhält die Nummer 3.

2. In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 3 Abs. 2 BhV

Bei besonders langwierigen psychotherapeutischen Behandlungen bitte ich, nach Nummer 3 Abs. 2 Satz 2 BhV zu verfahren und das Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie bzw. für Neurologie und Psychiatrie mit Zusatzausbildung auf dem Gebiete der Psychotherapie einzuhö-

len. Die Kosten eines derartigen Gutachtens sind von der Pensionsregelungsbehörde zu tragen.

3. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

5 Mit der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfевorschriften vom 18. Dezember 1975 wurde u.a. die Regelung der Nummer 3 Abs. 4 Ziffer 6 (jetzt Ziffer 3) neu gefaßt. Hier nach sind seit dem 1. 4. 1976 Ansprüche nach § 10 Abs. 4 BVG vorrangig. Angehörige von Schwerbeschädigten werden daher beihilferechtlich jetzt stets so behandelt, als hätten sie den ihnen zustehenden Bundesbehandlungsschein in Anspruch genommen. Von dieser Änderung sind ältere Personen besonders betroffen. Der Bundesminister des Innern hat sich daher zur Vermeidung von Härten damit einverstanden erklärt, daß bei Angehörigen und Hinterbliebenen von schwerbeschädigten Versorgungsempfängern sowie bei Kriegerwitwen weiterhin Beihilfen zu den für ärztliche Behandlung entstehenden Aufwendungen gewährt werden, ohne daß fiktiv die nach § 10 Abs. 4 BVG zustehenden Ansprüche zu berücksichtigen sind. Entsprechendes gilt für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Familienangehörige mit Ansprüchen gegen die Krankenversicherung der Rentner. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die betroffenen Personen nachweisen, daß der bisher behandelnde Hausarzt nicht zur Entgegnahme des Bundesbehandlungsscheines bzw. Krankenscheines verpflichtet ist.

6 Mit Wirkung vom 1. 4. 1976 haben sich verschiedene Beihilfeberechtigte auf das Prinzip der Kostenerstattung zuzüglich Beihilfe zum Differenzbetrag umstellen müssen (Änderung bzw. Wegfall der Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 Ziffern 2, 3, 4 und 6 BhV a. F.).

Gelegentlich sind vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift kieferorthopädische Behandlungen bei Nichtkassenärzten begonnen worden. Ich bin damit einverstanden, daß in diesen Fällen darauf verzichtet wird, die laufende Behandlung auf einen Kassenarzt umzustellen. Die entstehenden Aufwendungen bitte ich beihilferechtlich wie bisher abzurechnen.

4. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Abs. 1 BhV“ wird folgender Buchstabe r angefügt:

r) Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Nach der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer gibt es für die o. g. Therapie lediglich folgende wissenschaftlich gesicherte Indikationen:

1. Kohlenmonoxydvergiftung
2. Gasgangrän
3. chronische Knocheninfektionen
4. Septikämien
5. schwere Verbrennungen
6. Gasembolien
7. periphere Ischämie.

Soweit in Überdruckkammern andere als die vorstehend genannten Erkrankungen behandelt werden, ist vom Vorliegen einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode auszugehen, so daß zu entsprechenden Aufwendungen eine Beihilfe nicht zu gewähren ist.

5. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird in Nummer 2 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Mehrkosten für Colormatic-Gläser sind auch bei ärztlicher Verordnung nicht beihilfefähig.“

6. In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 14 Abs. 2 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 14 Abs. 4 BhV

Die Ausschlußfrist beginnt auch in den Fällen, in denen Sozialhilfeträger auf Grund von übergeleiteten Ansprüchen Aufwendungen für dauernde Unterbringung geltend machen, mit der erstmaligen Ausstellung der Rechnung durch die Krankenanstalt zu laufen. Dies gilt selbst dann, wenn die Sozialhilfeträger Sammelaufstellungen über die verausgabten Beträge einreichen.

– MBI. NW. 1977 S. 394.

2120

**Durchführung
von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneten Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 31. 3. 1977 – V C 1 – 1028.3

Mein RdErl. v. 14. 5. 1976 (SMBI. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Absatz ist durch eine Regelung des Ministers für Wissenschaft und Forschung gegenstandslos geworben und wird gestrichen.
2. In der Anlage 1 ist folgendes zu ändern:
 - 2.1 In der Nummer 2 ist der Name „Schweitzer“ durch „Althoff“ zu ersetzen.
 - 2.2 In der Nummer 4 sind die Worte „Prof. Dr. Schweizer (M.d.W.d.G.b.)“ durch „Prof. Dr. Schweitzer“ zu ersetzen.
 - 2.3 In der Nummer 6 ist „Bottrop/Gladbeck“ durch „Bottrop“ zu ersetzen.

– MBI. NW. 1977 S. 395.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
– Beratungsteam 16 e.V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 4. 1977 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt

Beratungsteam 16 e.V., Sitz Düsseldorf
(am 7. 4. 1977)

– MBI. NW. 1977 S. 395.

2352

**Steuerliche Behandlung
der Aufwendungen für Schutzräume**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1977 –
VIII A 2 / 1.22 22-1

1. Von der Möglichkeit, Schutzräume unter Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Abschreibung einzurichten, wird kaum Gebrauch gemacht, da die steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten nicht nur bei Bauherren, sondern auch bei Architekten und Baubehörden wenig bekannt sind.

Nachdem auf Grund der Beschlüsse der Bundesregierung zur Verbesserung der Haushaltssstruktur v. 10. 9. 1975 die unmittelbare Förderung des Schutzraumbaus mit Bundesmitteln ausgesetzt worden ist, wird auf die fortbestehende, nicht unerhebliche steuerliche Begünstigung der Einrichtung von Schutzräumen besonders hingewiesen.

2. Die erhöhte Absetzungsmöglichkeit gilt für Schutzräume in Gebäuden, in denen sich Menschen zum Wohnen oder zur Arbeit aufzuhalten, also außer in Wohnhäusern auch in Arbeitsstätten, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben usw. (§ 2 Schutzbauigesetz vom 9. September 1965 – BGBl. I S. 1232 –).

3. Die Schutzräume dürfen – entgegen einer verbreiteten unrichtigen Auffassung – für eine friedensmäßige Nutzung, z. B. als Vorratskeller, Hobbyräume usw. verwandt werden.

Sie müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz, § 3 Schutzbauigesetz).

Die technischen Vorschriften enthält die vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen herausgegebene

Bekanntmachung der Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes v. 10. 2. 1972 (Beilage 8/72 zum Bundesanzeiger), geändert durch das Ergänzungsbattl Juni 1976 (Bundesanzeiger Nr. 143 v. 3. 8. 1976), zu beziehen durch Voreinsendung von 3,60 DM auf das Postscheckkonto Köln 83400 „Bundesanzeiger“ unter Angabe der Beilagennummer 8/72 auf dem Gutschriftabschnitt.

Das Vorliegen der technischen Erfordernisse und die Zahl der Schutzplätze sind dem Finanzamt gegenüber durch eine Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (§§ 9, 33 Abs. 1 Schutzbauigesetz). Die Prüfung des zivilschutzmäßigen Ausbaus wird zweckmäßigerweise mit der ohnehin erforderlichen bauaufsichtlichen Abnahme des gesamten Bauwerks verbunden.

4. Von den für Schutzräume aufgewandten Herstellungskosten können an Stelle der Absetzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den elf folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 10 v. H. der Herstellungskosten vorgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Schutzbauigesetz in der durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 – BGBl. I S. 3656 – geänderten Fassung). In zehn bis zwölf Jahren ist somit eine volle Absetzung der Herstellungskosten möglich.
5. Die in § 7 Einkommensteuergesetz festgelegten Beträge, bis zu deren Höhe Herstellungskosten eines Wohngebäudes begünstigt abgeschrieben werden können, gelten hier nicht: die Schutzraumkosten können **zusätzlich** zu den Beträgen des § 7 Einkommensteuergesetz abgesetzt werden, also z. B. über 150 000 DM bei einem Einfamilienhaus bzw. 200 000 DM bei einem Zweifamilienhaus hinaus. Dies ist insofern von Interesse, als die wirklichen Baukosten im allgemeinen die vorgenannten, für die begünstigte Abschreibung anerkannten Beträge wesentlich übersteigen.

6. Die Beträge, bis zu deren Höhe Schutzraumkosten steuerbegünstigt abgeschrieben werden können (§ 7 Abs. 1 Schutzbauigesetz), legt die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217) fest.

Die Höchstbeträge sind inzwischen **mehr**fach, zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung vom 7. November 1974 (BGBl. I S. 3126) der Kostenentwicklung angeglichen worden.

Die abschreibungsfähigen Höchstbeträge für Hausschutzräume bewegen sich z. Zt.

bei Schutzräumen in Neubauten
zwischen 16000 DM für 1 bis 7 Schutzplätze
und 32000 DM für 50 Schutzplätze,
bei nachträglich eingebauten Schutzräumen
zwischen 24850 DM für 1 bis 7 Schutzplätze
und 47750 DM für 50 Schutzplätze,
bei selbständigen Außenschutzräumen
zwischen 33450 DM für 1 bis 7 Schutzplätze
und 62600 DM für 50 Schutzplätze.

Um die schwierige Ermittlung der durch den zivilschutzmäßigen Ausbau eines Kellerraums bedingten Mehrkosten zu vermeiden, können die Finanzämter davon ausgehen, daß die Herstellungskosten für Schutzräume nicht niedriger sind als die genannten Höchstbeträge (Ziff. 42b der Einkommensteuerrichtlinien, jeweilige Fassung veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger).

7. Der Ausbau unterirdischer Lagerräume, Tiefgaragen u. dgl. zu Großschutzräumen (Mehrzweckbauten) wird ebenfalls steuerlich begünstigt. Die abschreibungsfähigen Höchstbeträge liegen je Schutzplatz
zwischen 1550 DM bei 500 bis 750 Schutzplätzen
und 1050 DM bei 3000 Schutzplätzen.

Die technischen Erfordernisse von Großschutzräumen enthalten die

Bekanntmachung der Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten v. 15. 12. 1971 (Beilage 4/72 zum Bundesanzeiger), geändert durch Ergänzungsbattl Juni 1976 (Bundesanzeiger Nr. 143 v. 3. 8. 1976), Bezugsmöglichkeit unter Angabe der Beilagennummer 4/72 s. Ziff. 3).

Die Errichtung einer Mehrzweckanlage ist aus steuerlichen Gründen vor allem dann von Interesse, wenn für die friedensmäßige Nutzung ohnehin ein Belüftungssystem und eventuell sogar eine Notstromversorgungsanlage vorgesehen ist.

8. Für die Beratung über Schutzbaufragen steht der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 – BGBI. I S. 776 –, geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1974 – BGBI. I S. 1441 –).

Falls die nächstgelegene örtliche BVS-Dienststelle nicht bekannt ist, können Anfragen gerichtet werden an den

Bundesverband für den Selbstschutz
– Landesstelle Nordrhein-Westfalen –
Schaumburgstr. 7
4350 Recklinghausen
(Tel. 02361 – 26027).

Die BVS-Landesstelle wird je nach Sachlage entweder selbst die gewünschten Informationen erteilen oder dem Interessenten die zuständige örtliche BVS-Dienststelle benennen.

– MBl. NW. 1977 S. 395.

45

Vollzug der Verordnung über Preisangaben durch die Ordnungsbehörden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I/D 3 – 10-18-(21/77) u. d. Innenministers – I C 3/19 – 12.31 – v. 4. 4. 1977

Die Gewährleistung optimaler Preisvergleichsmöglichkeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der marktwirtschaftlichen Ordnung. Nur der informierte Verbraucher ist in der Lage, dem günstigsten Angebot den Vorzug zu geben und damit zugleich einen Beitrag zur Dämpfung des Preisauftriebs zu leisten. Die Verordnung über Preisangaben (PR Nr. 3/73) vom 20. Mai 1973 (BGBI. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBI. I S. 141), dient der Preisklarheit und der Preiswahrheit und sichert die Möglichkeit des Preisvergleichs.

Der Vollzug der Verordnung über Preisangaben (PAngV) obliegt den Ordnungsbehörden. Für die Überwachung der Preisangaben stehen zwei Verfahrenswege offen:

Präventives Vorgehen:

Im Rahmen der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden zu präventiven Maßnahmen (ordnungsbehördliche Gebote/Verbote – §§ 14ff. OBG) befugt.

Repressives Vorgehen:

Bei Zuiderhandlungen i. S. des § 6 PAngV in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt es sich um bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten. Bei derartigen Verstößen gegen die PAngV kommen Geldbußen oder Verwarnungen (mit oder ohne Verwarnungsgeld – §§ 56ff. OWiG) in Betracht (§ 6 PAngV). Durch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 42/SGV. NW. 45) ist die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 PAngV den Kreisordnungsbehörden übertragen.

Erfahrungsgemäß wird gegen die Vorschriften der PAngV immer noch in erheblichem Umfang verstoßen. Im Interesse der Verbraucher, aber auch der zu Preisangaben Verpflichteten ist es erforderlich, daß die Ordnungsbehörden auf die Einhaltung dieser Vorschriften stärker als bisher achten. Es ist daher dafür zu sorgen, daß

- für den Vollzug der PAngV fachlich geeignete Dienstkräfte in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen;
- die Kreisordnungsbehörden in stärkerem Maße als vielfach bisher Verstöße gegen die PAngV verfolgen und ahnden. Bei der Bemessung der Höhe des Bußgeldes ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für die Fälle, in denen gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt worden ist, hat der Justizminister mit RdVerfg. v. 13. 12. 1976 die nachgeordneten Justizbehörden auf das besondere öffentliche Interesse an einer angemessenen Ahndung von Zuiderhandlungen gegen die PAngV hingewiesen.

– MBl. NW. 1977 S. 396.

7861

Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 4. 1977 – II A 5 – 2127/4 – 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.12 werden die Klammern mit den Worten „vor dem 1. Januar 1973“ gestrichen.
2. Die Nummer 6.11 erhält folgende Fassung:
6.11 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Ausgaben und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten Zuschüsse bis zu 350 DM pro Jahr der Buchführung. Der Zuschuß wird für sechs aufeinanderfolgende Jahre gewährt (Nr. 8.22).
3. In Nummer 6.12 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 396.

793

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 4. 1977 – II C 5 – 2475 – 5773

Mein RdErl. v. 7. 10. 1976 (MBl. NW. 1977 S. 2312/SMBI. NW. 793) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1.1 Aussatz von Fischen, die das angegebene Mindestmaß der Arten gemäß der Landesfischereiordnung vom 7. Februar 1977 (GV. NW. S. 110/SGV. NW. 793) noch nicht erreicht haben, zur Erhaltung eines ausgewogenen Fischbestandes [Hinweis auf Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes, RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1973 (MBl. NW. S. 482/SMBI. NW. 793)].

– MBl. NW. 1977 S. 396.

II.
Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 4. 1977 – I B 5 – 434 – 2/61

Herr Eberhard Kemper hat sein Amt als Honorarkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Düsseldorf niedergelegt. Das ihm am 1. Februar 1962 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Konsulat wurde geschlossen.

– MBl. NW. 1977 S. 396.

**Honorarkonsulat
des Königreichs der Niederlande, Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 4. 1977 –
I B 5 – 437 – 5/76

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Aachen ernannten Herrn Hugo Cadenbach das Exequatur erteilt. Sein Konsularbezirk umfaßt die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg. Das Honorarkonsulat ist dem Generalkonsulat in Düsseldorf unterstellt.

Anschrift: 5100 Aachen, Theaterstr. 31;
Telefon: 33253;
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00–12.30 Uhr.

Das Herrn Constant J. A. M. Hermans am 16. Dezember 1963 als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Aachen erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 397.

Argentinisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 4. 1977 –
I B 5 – 402 – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Argentinischen Konsulats in Düsseldorf ernannten Herrn Generalkonsul Dr. Carlos Roberto Lacroix am 23. März 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1977 S. 397.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Richtlinien
für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben
der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen
der Freien Berufe**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 21. 3. 1977 – II/B 3 – 33 – 00

1. Zielsetzung

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gewährt Ausbildungskostenzuschüsse bei der Errichtung von neuen Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe, um dazu beizutragen, daß ein möglichst großes Ausbildungsplatzangebot für die geburtenstarken Jahrgänge der schulentlassenen Jugendlichen zur Verfügung steht.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsplätze, die in einem im Laufe des Jahres 1977 neugegründeten Betrieb oder in einer neugegründeten freiberuflichen Praxis zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Die Möglichkeit zur Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis übernommen wird und dort Ausbildungsplätze neu errichtet werden.
- 2.3 Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform der Neugründung bzw. Übernahme gewährt.

2.4 Bei Neugründung eines Zweigbetriebes muß sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöhen.

2.5 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsplätze im Lande Nordrhein-Westfalen.

2.6 Die Ausbildung muß in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz erfolgen.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Ausbildungsplätze werden mit einem einmaligen Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von DM 5000,- pro Platz gefördert.

3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel gewährt.

3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.

3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden ist, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Anträge für Ausbildungskostenzuschüsse sind über die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, der über den Antrag entscheidet.

4.2 Der Antragsteller hat sich in dem Antrag zu verpflichten, den Ausbildungsplatz für mindestens zwei aufeinanderfolgende Ausbildungsverhältnisse zu besetzen und im Falle der Nichterfüllung dieser Auflage, sofern sie von ihm zu vertreten ist, den Ausbildungskostenzuschuß in voller Höhe zurückzuerstatten.

4.3 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages zu prüfen, ob

- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist;
- bei Neugründung von Zweigbetrieben sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöht hat.

4.4 Die zuständige Stelle hat das Fortbestehen der Ausbildungsverhältnisse zu überwachen. Darüber hinaus hat sie nach Beendigung des ersten Ausbildungsverhältnisses zu prüfen, ob der Antragsteller seiner Verpflichtung nachkommt, ein weiteres Ausbildungsvorhaben abzuschließen. Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

4.5 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

5. Rückzahlung von Zuschüssen.

5.1 Der Zuschußempfänger und die zuständige Stelle sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung des Zuschusses führen kann, dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

5.2 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsgesetz – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) –, insbesondere Nr. 4 und Nr. 10 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist.

6. Sonstiges

6.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

6.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 21. März 1977 in Kraft.

Anlage

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Errichtung neuer Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21. 3. 1977

Gemäß o. a. Richtlinien habe(n) ich/wir am 1977 einen neuen Betrieb/Zweigbetrieb/freiberufliche Praxis gegründet/übernommen.

Ich/Wir habe(n)

..... neue(n) Ausbildungsplatz(e)

errichtet und besetzt. Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuß in Höhe von

DM

Weitere Angaben zum Antrag**I. Angaben zum Betrieb/zur Praxis**

Sitz und Anschrift des Betriebes/
der Praxis:

Fernruf (mit Vorwahl):

Konto für die Überweisung des Zuschusses:

Gegenstand des Betriebes/
der Praxis:

Neugründung des Betriebes/
der Praxis am:

Übernahme des Betriebes/
der Praxis am:

Name des bisherigen Inhabers
des Betriebes/der Praxis:

II. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen

Bei Neugründung des Betriebes/der Praxis

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses:

Bei Neugründung eines Zweigbetriebes:

Zahl der bisherigen Ausbildungsplätze:

Zahl der neuen Ausbildungsplätze:

Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb:

Bei Übernahme des Betriebes/der Praxis

(nur Angabe von Ausbildungsverhältnissen, die nach der Übernahme abgeschlossen wurden)

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses:

Wurden für die dem Antrag zugrunde liegenden neuen Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

nein

ja

Welche?

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die sich aus den Nrn. 2.6, 3.3, 4.5 und 5.1 der Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1977 ergebenden Bedingungen sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung – Rd.Erl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBL. NW. 631) werden anerkannt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den geförderten Ausbildungsplatz für mindestens zwei aufeinanderfolgende Ausbildungsverhältnisse zu besetzen. Sofern dies nicht geschieht, wird der gewährte Zuschuß unverzüglich zur Rückzahlung fällig.

Ich/Wir werden von der Rückzahlungspflicht befreit, falls die Nichtbesetzung des Ausbildungsplatzes von mir/uns nicht zu vertreten ist.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle:

Der vorstehende Antrag wird

– befürwortet

– nicht befürwortet. Begründung:

– MBl. NW. 1977 S. 397.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 3. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1977**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 4. 1977 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
41551	Tarifvertrag mit protokollarischer Erklärung vom 25. 2. 1977 zur Neufassung des § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau in der Fassung vom 30. 7. 1973	1. 3. 1977	5104/34
41552	Tarifvertrag zur Ergänzung des neugefaßten § 9	1. 3. 1977	5104/35
41553	Tarifvertrag über die Betriebsverfassung im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit protokollarischen Erklärungen zu den §§ 4 und 19 vom 25. 2. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1977	5307
41554	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5307/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
41555	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeitnehmer von 5 Firmen der keramischen Fliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 4. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	4945/42
41556	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende von 4 Werken der sanitärkeramischen Industrie in Nordrhein-Westfalen und Hessen vom 13. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	4945/43
41557	Zusatztarifvertrag vom 1. 9. 1976 zum Ergänzungstarifvertrag zum Rahmen tarifvertrag für Arbeiter der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und im Reg. Bez. Pfalz vom 22. 11. 1971	1. 9. 1976	4961/12
41558	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Kalkindustrie in den Kalkbezirken Rheine-Dörenthe und Halle-Künsebeck vom 10. 2. 1977	1. 1. 1977	5120/52
41559	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Arbeiter im Betonsteingewerbe in Nordwestdeutschland vom 24. 11. 1976	1. 1. 1977	5245/6
41560	Lohntarifvertrag mit Lohngruppeneinteilung für Arbeiter der Firma Wehmeier & Olheide, Glasbiererei und Beleuchtungsglas, Herford-Herringhausen, vom 9. 3. 1977.	1. 4. 1977	5273/4
41561	Tarifvertrag über die Berufsbildung für Auszubildende im Steinmetz- und Bildhauerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 1. 1977	1. 5. 1977	5275/1
41562	Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Steinmetz- und Bildhauerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 1. 1977.	1. 5. 1977	5275/2
41563	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Glasmanufaktur Oberhoff oHG, Gevelsberg, vom 17. 1. 1977.	1. 2. 1977	5316
41564	Tarifvertrag über Löhne wie vor	1. 2. 1977	5316/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
41565	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 3. 1977	4534/91
41566	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinen-Handels und Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1977 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 2. 1977	4534/92
41567	Abkommen über die Vergütungen für alle Arbeitnehmer des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Anhang über Ausbildungsvergütungen vom 10. 2. 1977	1. 2. 1977	4647/21
41568	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1977	1. 3. 1977	4805/54
41569	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1977	4805/55
41570	Tarifvertrag über Sonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 3. 1977	4805/56
41571	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Landmaschinenmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1977	1. 2. 1977	4805/57
41572	Tarifvertrag über Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 2. 1977	4805/58
41573	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landmaschinenmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1977	1. 2. 1977	4805/59
41574	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 1977	1. 1. 1977	5050/12
41575	Tarifvertrag über die Zahlung einer Sondervergütung wie vor	1. 1. 1977	5050/13
41576	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bereich des ehemaligen Kreises Wittgenstein vom 16. 2. 1977	1. 2. 1977	5141/5
41577	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Elektrohandwerke in Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1976	1. 8. 1976	5154/8
41578	Abkommen über die Vergütungen für alle Arbeitnehmer im Tankanlagenbau und Tankschutzgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 1. 1977	1. 1. 1977	5188/5
41579	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1977	5188/6
41580	Änderungsvereinbarung vom 7. 2. 1977 zum Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 2. 1975	1. 1. 1977	5198/5
41581	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 2. 1977	1. 3. 1977	5198/6
41582	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 3. 1977	5198/7
41583	Änderungsvereinbarung vom 10. 2. 1977 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Battenfeld Maschinenfabrik GmbH, Meinerzhagen – Übernahme des Lohn-, Gehalts- und Vergütungsabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 27. 3. 1973/14. 5. 1976	1. 1. 1977	5200/72c
41584	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Meister und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 3. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1976	5200/77
41585	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heinrich Hennefeld, Behälter- und Rohrleitungsbau, Mülheim-Ruhr – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 18. 2. 1977	1. 2. 1977	5200/78
41586	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma EISTA Eisen- und Stahlverarbeitung GmbH & Co. KG, Südlohn, – Geltung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen, zur Sicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens und des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 24. 1. 1977	1. 1. 1977	5200/79
41587	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Donaldson-Gesellschaft mbH, Dülmen – Geltung des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 4. 2. 1977	1. 1. 1977	5200/80

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41588	Tarifvertrag für Angestellte und Meister über die Geltung des Gehaltsabkommens wie vor	1. 1. 1977	5200/80 a
41589	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Gußstahlwerk Lienen GmbH & Co. KG, Lienen – Geltung des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 4. 2. 1977	1. 1. 1977	5200/81
41590	Tarifvertrag für Angestellte und Meister über die Geltung des Gehaltsabkommens wie vor	1. 1. 1977	5200/81a
41591	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Steinfurter Eisenwerke GmbH, Steinfurt – Geltung der Tarifverträge über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 10. 2. 1977	1. 1. 1977	5200/82
41592	Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	1. 1. 1977	5200/82a
41593	Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag über einen Teil eines 13. Monatseinkommens	1. 1. 1977	5200/82b
41594	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Verkaufsdirektionen und Verkaufsbüros der Firma Miele & Co. im Bundesgebiet – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 2. 3. 1977	1. 1. 1977	5200/83
41595	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben und Niederlassungen der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 28. 2. 1977	1. 1. 1977	5207/9
41596	Lohnabkommen für Arbeiter der Betriebe und Niederlassungen der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 16. 2. 1977	1. 1. 1977	5207/10
41597	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1977	5207/11
41598	Manteltarifvertrag für Auszubildende der Betriebe und Niederlassungen der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 16. 2. 1977.	1. 1. 1977	5207/12
41599	Abkommen über Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1977	5207/13
41600	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bereich des ehemaligen Kreises Wittgenstein vom 16. 2. 1977.	1. 2. 1977	5218/7
41601	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor	1. 2. 1977	5218/8
41602	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Werke Essen und Osterfeld, Westrhauderfehn und Duderstadt der Firma OPTI-Werk GmbH & Co. sowie der angeschlossenen Verkaufsbüros im Bundesgebiet vom 18. 2. 1977	1. 1. 1977	5247/9
41603	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1977	5247/10
41604	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister in den Betrieben des zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1977	1. 1. 1977	5300/5
41605	Gehaltsabkommen vom 8. 2. 1977 wie vor	1. 3. 1977	5300/6
41606	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben des Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1977	1. 3. 1977	5300/7
41607	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1977	5300/8
41608	Abkommen über Reise- und Aufwandsentschädigungen für Stammarbeiter der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie auf außerbetrieblichen Montagestellen in Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1977	1. 3. 1977	5300/9
41609	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1977.	1. 1. 1977	5300/10
41610	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens wie vor	1. 3. 1977	5300/11
41611	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Bereich Matratzen und Bettausstattung der Firma Schlaraffia Werke Hüser GmbH & Co. KG, Bochum sowie der Läger im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 2. 1977.	1. 1. 1977	5309
41612	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Sonderzahlungen wie vor	1. 1. 1977	5309/1
41613	Tarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 1. 1977	5309/2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
41614	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in allen Betrieben und Niederlassungen der Deutschen BP Aktiengesellschaft und der Oelwerke Julius Schindler im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 11. 1976.	1. 1. 1977	4521/26

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41615	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mobil Oil AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 11. 1976	1. 11. 1976	4768/14
41616	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma LIQUIPACK GmbH, Zülpich – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 4. 3. 1977	1. 3. 1977	5060/147
41617	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Triplastic Gesellschaft für Kunststofftechnik mbH, Duisburg-Homberg, vom 17. 2. 1977	1. 4. 1977	5313
41618	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 4. 1977	5313/1
41619	Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor	1. 4. 1977	5313/2
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
41620	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 4. 2. 1977	1. 1. 1977	4690/43
41621	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen und Umgebung vom 17. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1977	5034/6
41622	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 4. 2. 1977	1. 1. 1977	5192/3
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
41623	Tarifvertrag Nr. 84 vom 30. 6. 1976 zum Tarifvertrag für Arbeiter der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu-Isenburg vom 22. 6. 1961	1. 7. 1976	3837/13
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
41624	Tarifvertrag vom 25. 2. 1977 über die Geltung von Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie zur Änderung der Grundvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma PAG Preßwerk AG, Essen-Bergeborbeck, vom 23. 3. 1973/27. 1. 1976	1. 1. 1977	3938/13
41625	Tarifvertrag vom 25. 2. 1977 zur Verlängerung der Grundvereinbarung wie vor	1. 1. 1977	3938/14
41626	Tarifvertrag über Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen, Kleve, vom 21. 3. 1977	1. 2. 1977	3997/17
41627	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 2. 1977	3997/18
41628	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Modellbauerhandwerks in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1976	1. 1. 1977	5111/10
41629	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Nordrhein vom 14. 1. 1977	1. 1. 1977	5290/7
41630	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1977	5290/8
41631	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1977	5290/9
41632	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 21. 1. 1977	1. 1. 1977	5311
41633	Ergänzungstarifvertrag vom 15. 2. 1977 zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 1. 1977	5311/1
41634	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Knopf-industrie im Bundesgebiet vom 8. 2. 1977	1. 3. 1977	5311/2
41635	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger wie vor	1. 3. 1977	5311/1
41636	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 8. 2. 1977	1. 7. 1977	5311/4
Gewerbegruppe XIX(Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
41637	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Margarineindustrie im Bundesgebiet außer München vom 27. 1. 1977	1. 1. 1977	4665/22
41638	Zusatzlohnstarifvertrag zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 1. 1977	4665/23

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41639	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen mit Anhang vom 1. 3. 1977	1. 3. 1977	4974/8
41640	Änderungsvereinbarung vom 1. 3. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1972	1. 11. 1977	4974/9
41641	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 10. 12. 1976	1. 1. 1977	5073/10
41642	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch- und Schmelzkäseindustrie in Nordwestdeutschland, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 31. 1. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	5074/11
41643	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1977	5074/12
41644	1. Änderungstarifvertrag vom 31. 1. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Milch- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 31. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5074/13
41654	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 31. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5074/14
41646	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Zweigniederlassung Emmerich der Unicema-Chemie-Gesellschaft mbH vom 18. 2. 1977	1. 1. 1977	5087/5
41647	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zweigniederlassung Emmerich der Unicema-Chemie-Gesellschaft mbH vom 18. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1977	5087/6
41648	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5087/7
41649	Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Handsmälzereien im Bundesgebiet vom 15. 12. 1976	1. 8. 1976	5140/26
41650	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen und in den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier vom 2. 3. 1977	1. 4. 1977	5260/3
41651	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 8 Kühlhäusern und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 16. 8. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1976	5281/1
41652	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende von 4 Firmen der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 4. 3. 1977	1. 4. 1977	5302/1
41653	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 3. 11. 1976	1. 1. 1977	5312
41654	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Oelmühlenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Hamburg vom 15. 11. 1976	1. 1. 1977	5315

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

41655	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Meister der Schuhindustrie in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 11. 1976	4400/71
41656	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1976	4400/72
41657	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 11. 1976	4400/73
41658	Vereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende der Schuhindustrie in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 1. 1977	4400/74
41659	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4400/75
41660	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	4400/76

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41661	Tarifvertrag über Entgelte für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammerbezirke Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie in Zweigbetrieben außerhalb dieses Bereichs vom 30. 11. 1976	1. 12. 1976	5293/7
41662	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1977	5293/8
41663	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsentgelt für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammern Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie in Zweigbetrieben außerhalb dieses Bereichs vom 10. 2. 1977	1. 1. 1977	5293/9
41664	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1977	5293/10

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

41665	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland in der Neufassung vom 20. 12. 1976	1. 1. 1977	4940/38
41666	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung für Arbeiter im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland vom 20. 12. 1976	1. 1. 1977	4940/39
41667	Vereinbarung vom 1. 3. 1977 (Protokollnotiz) zum Rahmentarifvertrag und zum vorstehenden Verfahrenstarifvertrag	1. 1. 1977	4940/40
41668	Änderungstarifvertrag vom 20. 12. 1976 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet außer Saarland vom 22. 6. 1972	1. 1. 1977	5003/10
41669	Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 4. 1972/9. 12. 1976	1. 1. 1977	5036/24
41670	Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 3. 1971/22. 6. 1976	1. 1. 1977	5036/25
41671	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 24. 2. 1977	1. 1. 1977	5122/7
41672	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Werbetechnikerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 1. 1977	1. 1. 1977	5158/2
41673	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 1. 1977	1. 1. 1977	5310

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

41674	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende im Friseurhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1977	1. 3. 1977	4777/10
-------	---	------------	---------

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

41675	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende des Groß- und Außenhandels im Bereich des Unternehmensverbandes des Groß- und Außenhandels Düsseldorf Niederrhein vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976	4757/22
41676	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1976	4757/23
41677	Urlaubs geldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1976	4757/24
41678	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung vom 12. 5. 1976	1. 1. 1976	4760/17
41679	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1976	4760/18
41680	Urlaubs geldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1976	4760/19
41681	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Gebrauchsgüter-Zentrums Kamen GmbH, Kamen, der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft vom 3. 8. 1976	1. 6. 1976	5131/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
41682	Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Zeitschriften im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 10. 1976	1. 1. 1977	5119/3
41683	Vereinbarung über besondere Arbeitsbedingungen für Angestellte im Turmzugverkehr der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 11. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der Gew. HBV)	1. 12. 1976	5280/8
41684	Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1976	1. 1. 1977	5320
41685	Zusatzvereinbarung zu den §§ 4 und 9 des vorstehenden Manteltarifvertrages	1. 1. 1977	5320/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
41686	Tarifvertrag vom 5. 7. 1976 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Teil I B) zum Knappschafts-Angestelltentarifvertrag im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961	1. 10. 1976	3885/136
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
41687	Tarifvereinbarung Nr. 745 für die Köln-Bonner Eisenbahnen AG, Köln, über einen Zusatztarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet vom 9. 2. 1977	1. 1. 1977	3899/162
41688	Zusatztarifvertrag vom 7. 2. 1977 für die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG, Gummersbach, zum Tarifvertrag für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben im Bundesgebiet vom 15. 12. 1966	1. 1. 1977	4545/235
41689	Tarifvereinbarung Nr. 744 vom 7. 2. 1977 zur Aufhebung der Tarifvereinbarung Nr. 364 für Bedienstete der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG, Gummersbach, vom 2. 12. 1968	1. 1. 1977	4545/236
41690	Rahmentarifvertrag für fahrendes Personal der deutschen Binnenschiffahrt (Güter- und Fahrgastschiffahrt) im Bundesgebiet außer Donau in der Neufassung vom 8. 12. 1976	1. 1. 1977	4956/24
41691	Tarifvertrag über Pauschalvergütung für Personal in ständiger Fahrt (Continefahrt) vom 29. 12. 1976 wie vor	1. 1. 1977	4956/25
41692	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Kraftdroschken- und Mietwagengewerbes in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 8. 10. 1976	1. 10. 1976	5032/4
41693	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Iberia Spaniens internationale Luftlinien im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 10. 1976	1. 1. 1977	5129/1
41694	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5129/2
41695	Gehaltstarifvertrag für Bordpersonal der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 4. 10. 1976	1. 7. 1976	5204/2
41696	Gehaltstarifvertrag für Bodenpersonal	1. 7. 1976	5204/3
41697	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für alle Mitarbeiter der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1977	1. 4. 1976	5213/1
41698	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für Cockpitpersonal der DLT-Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 9. 9. 1976	1. 9. 1976	5283/1
41699	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Transportes Aeros Portugueses im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 10. 1976	1. 1. 1976	5284/1
41700	Manteltarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der ALITALIA, Linee Aeree Italiane, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 12. 1976	1. 1. 1977	5314
41701	Gehaltstarifvertrag für Kabinenpersonal der Dan-Air Services Ltd. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 4. 1976	1. 4. 1976	5317
41702	Gehaltstarifvertrag für Bodenpersonal wie vor	1. 4. 1976	5317/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
41703	Einundvierzigster Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961		3750/1111
41704	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG		3750/1111 a
41705	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 12. 1976 zum Monatslohtarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	3950/464
41706	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 12. 1976 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 (Erschweriszuschläge) des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	3950/465
41707	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 12. 1976 zum Tarifvertrag zu § 73 (Besitzstandswahrung) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4230/296
41708	Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 1. 12. 1976 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1964	1. 1. 1977	4230/297
41709	Tarifvertrag vom 2. 11. 1976 zur Änderung der Versorgungsordnung für Mitarbeiter des Deutschlandfunk - Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts -, Köln, vom 1. 6. 1966	1. 1. 1977	4503/63
41710	Tarifvertrag über die Neufassung des Tätigkeitskatalogs zum Gehaltstarif für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 23. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union)	1. 2. 1977	4503/64
41711	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 2. 1977	4503/65
41712	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4503/66
41713	Tarifvertrag über die Abfindung von Haushonoraren für Übersetzer mit Sprecherleistung beim Deutschlandfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 23. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union)	1. 2. 1977	4503/67
41714	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 2. 1977	4503/68
41715	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1977	4503/69
41716	Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	4525/84
41717	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4525/85
41718	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 29. 4. 1976 zum Anhang K (Krankenanstalten/Sanitätseinrichtungen) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1976/ 1. 4. 1976	4535/164
41719	Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 18. 6. 1976 zum Anhang G (Druckereibetriebe) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 6. 1976	4535/165
41720	Vereinbarung vom 14. 2. 1977 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 1. 1. 1976.	1. 1. 1977	4902/11
41721	Ergänzungstarifvertrag vom 28. 10. 1975 zum Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 12. 1972	1. 1. 1976	4987/16
41722	Versorgungstarifvertrag in der Neufassung auf Grund vorstehenden Tarifvertrages	1. 1. 1976	4987/17
41723	Vereinbarung vom 1. 4. 1977 über eine neue Lohntabelle zum Bundestarifvertrag für Beschäftigte in Filmtheatern im Bundesgebiet vom 1. 4. 1976	1. 4. 1977	4992/3
41724	Manteltarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 24. 2. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1977	5203/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41725	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 4. 1977	5203/4
41726	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 12. 1976 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 17. 5. 1976.	1. 2. 1976	5217/27

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, XII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1977 S. 400.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM, zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen

Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften

Änderung der Aktenordnung und der Preußischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung; hier: Vormundschaftssachen nach § 1751 Abs. 1 BGB, Übersendung von Akten, Behandlung von Eingängen in Höfesachen Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften

Unterstützungsgrundsätze – UGr. –

Berichtigung der AV d. JM vom 22. November 1976 (4260 – III A. 21) – JMBI. NW 1977, S. 3 – betr.: Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer

Bekanntmachungen

Personalnachrichten

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. ZPO § 768. – Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen können im Zwangsvollstreckungsverfahren (ggf. im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO oder der Beschwerde) geltend gemacht werden. Ob (auch) eine Vollstreckungsgegenklage zulässig ist, bleibt dahingestellt.
OLG Hamm vom 7. Februar 1977 – 14 W 92/76
2. ZPO §§ 727, 733, 797 III; BeurkG §§ 52, 51. – Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der in § 794 I Nr. 5 ZPO genannten Urkunden an einen Rechtsnachfolger hat auch dann durch den Notar zu erfolgen, wenn es sich um eine weitere vollstreckbare Ausfertigung im Sinne des § 733 ZPO handelt. – Vermag der Rechtsnachfolger dem Notar die Erstausfertigung nicht zurückzugeben, so bedarf es zur Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 797 III ZPO der Ermächtigung des Amtsgerichts. Sie ist vom Notar einzuholen.
OLG Düsseldorf vom 9. Februar 1977 – 3 W 29/77

Strafrecht

1. StGB § 40 II. – Zur Ermittlung der Höhe des Tagessatzes der

Seite	Geldstrafe bei einem Angeklagten, dessen Ehefrau nicht berufstätig ist (entgegen OLG Hamm in NJW 76, 722). OLG Düsseldorf vom 27. Oktober 1976 – 2 Ss 1160/76	90
85	2. StGB §§ 46, 48. – Verhängt der Trafichter die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe, obgleich der Schweregrad der Tat unter den gegebenen Umständen nicht im Bereich der unteren Grenze liegt, so ist das Gesetz falsch angewendet. Dies führt bei einer auf die Revision der Staatsanwaltschaft gebotenen rechtlichen Nachprüfung durch das Revisionsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. OLG Hamm vom 7. Dezember 1976 – 5 Ss 571/76	91
86	3. StPO § 44. – Wer regelmäßig oder häufig auch über Wochen hinweg auf Reisen ist, muß Vorsorge treffen, um sicherzustellen, daß fristgebundene Rechtsmittel gegen während seiner Abwesenheit zugestellte Entscheidungen rechtzeitig eingeleitet werden können. OLG Hamm vom 8. November 1976 – 2 Ws 266/76	92
86	4. StPO § 147 V. – Die Zuständigkeitsregelung des § 147 V StPO ist analog auch für den Fall anzuwenden, daß nicht am Verfahren beteiligte Personen Akteneinsicht beantragen. OLG Hamm vom 15. Februar 1977 – 2 Ws 23/77	93
87	5. GVG §§ 178, 182. – Hat das Gericht ein Ordnungsmittel gegen einen Zeugen verhängt, weil dieser „die gestellten Fragen trotz Ermahnung immer wieder mit provozierenden Gegenfragen beantwortete und dieses Benehmen durch lässige Haltung im Lehnsstuhl zurückgelehnt sitzend unterstrich“, so muß der tatsächliche Geschehensablauf in der Sitzungsniederschrift so dargestellt sein, daß dem Beschwerdegericht ein von Erinnerungsfehlern freies Bild des Vorgangs zur Verfügung steht, um Grund und Höhe des Ordnungsmittels in der Regel ohne weitere Ermittlungen nachprüfen zu können. OLG Hamm vom 27. Juli 1976 – 4 Ws 254/76	94
89	Kostenrecht 1. ZPO § 91 a. – Eine gemischte Kostenentscheidung kann auch, soweit sie auf § 91 a ZPO beruht, mit der Berufung gegen die Entscheidung des streitigen Teils der Hauptsache angegriffen werden. OLG Köln vom 20. Dezember 1976 – 12 U 84/76	95
90	2. BRAGO § 19 IV. – Der Grundsatz, handgreiflich unrechte oder offensichtlich aus der Luft gegriffene, nicht gebührenrechtliche Einwendungen seien unbeachtlich, ist zurückhaltend anzuwenden und berechtigt im vereinfachten Verfahren der Festsetzung nach § 19 BRAGO nicht zu der Prüfung, ob die gebührenrechtsfremden Einwendungen als solche schlüssig sind. OLG Hamm vom 17. August 1976 – 23 W 456 u. 479/76	95

– MBl. NW 1977 S. 408.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.